

Antrag

der Abgeordneten Cornelia Möhring, Diana Golze, Christine Buchholz, Nicole Gohlke, Annette Groth, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Jutta Krellmann, Caren Lay, Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler, Katrin Werner, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Verbandsklagerecht im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz implementieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist es, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“. Doch die derzeitige Ausgestaltung des AGG ist nicht geeignet, diskriminierte Menschen in ausreichender Weise zu schützen. Es fehlt ergänzend zur individuellen Klage Betroffener ein Klagerecht von Verbänden.
2. Die geltende Fassung des AGG kann das strukturelle Ungleichgewicht zwischen den Klägerinnen und Klägern und den jeweiligen Unternehmen im Arbeitsgerichtsverfahren nicht beseitigen. Die Individualklage als grundsätzlich einzige Möglichkeit, Rechtsschutz zu erlangen, legt das finanzielle Risiko auf die Schultern der Klagenden, die zudem in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem sie beschäftigenden Unternehmen stehen. Eine Diskriminierung ist für die oder den Einzelnen außerdem schwer zu beweisen.
3. Insbesondere für einen effektiven Abbau von Diskriminierungen aus strukturellen Gründen ist ein Verbandsklagerecht im AGG notwendig. Dies zeigen in besonders deutlicher Weise die Erfahrungen mit den geschlechtsdiskriminierenden Arbeitsbewertungssystemen in der Bundesrepublik Deutschland. Es existiert seit vielen Jahren in der Entlohnung zwischen Frauen und Männern ein verfestigter Unterschied von mehr als 20 Prozent, der sich auch in den sechs Jahren seit Inkrafttreten des AGG nicht verändert hat.

Bisher existiert gegen diese strukturelle Diskriminierung grundsätzlich nur die Möglichkeit der Individualklage betroffener Frauen. Es sind daher auch nur wenige positiv beschiedene Klagen auf geschlechtsneutrale Entgeltzahlung bekannt.¹ Selbst in bereits entschiedenen Verfahren erstreckt sich die Rechtskraftbindung der Entscheidung nur auf den jeweiligen Einzelfall. Die dem Einzelfall zugrunde lie-

¹ Vergleiche Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Ausgewählte Entscheidungen deutscher Gerichte zum Antidiskriminierungsrecht. Stand: 31. Dezember 2013; Berlin, 10. März 2014.

genden diskriminierenden Entlohnungssysteme und Tarifvertragsstrukturen bleiben jedoch auch nach der Klage bestehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Änderung des AGG vorzulegen, mit dem ein Verbandsklagerecht implementiert wird. Es soll Verbände ermächtigen, auch ohne individuell klagewillige Betroffene Klage zu erheben.

Berlin, den 21. Mai 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion